

Ortsabrundungssatzung
Gemeinde
Landkreis

OBERRIED
Bischofsmais
Regen

Satzung der Gemeinde Bischofsmais

Die Gemeinde Bischofsmais erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung und der Verordnung der baulichen Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der derzeit geltenden Fassung.

folgende vom Landratsamt Regen mit Bescheid vom.....^{05. Mai 2004} genehmigte Abgrenzungssatzung (Ortsabrundungssatzung Oberried).

§1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß dem im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Widersprüchliche Aussagen im Flächennutzungsplan stehen der Einbeziehung nicht entgegen. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

§2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34

Baugesetzbuch. Soweit für ein Gebiet des in § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht

Ortsabrundungssatzung
Gemeinde
Landkreis

OBERRIED
Bischofsmais
Regen

wird richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben nach § 30 Baugesetzbuch.

§3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§4

Die textlichen Festsetzungen zum ökologischen Ausgleich sind Bestandteil dieser Satzung.

§5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsmais, den 07. Okt. 2004
Gemeinde Bischofsmais



Stecher
1. Bürgermeister



130